



X. 5^m Q.

(3, 455)



Achte
Circular-Verordnung
die
Ausfuhr des Getraides
und Brantweins
betreffend,
vom 20ten October 1790.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

**Einladung des Erbkönigs
zum Gedächtnis**

Main body of handwritten text, possibly a formal invitation or commemorative notice.



Nachdem die zeither, wegen der Getraidesperre, verbunden
gewesenen höchsten Landesherrschaften, sowohl in
Rücksicht der dies-jährigen, größtentheils ergiebig ausgefallenen
Erndte, als in Erwägung der übrigen dergleichen vorhande-
nen Umstände, dahin Sich vereinigt haben, daß alle diejenigen
Einschränkungen, welche, mittelst der am 5. November des vori-
gen Jahres und nachher von Zeit zu Zeit, wegen der Frucht- und
Branntweins-Ausfuhr erlassenen 7 Circular-Verordnun-
gen, dieser Ausfuhr halber, in den verbundenen Landen selbst,
(nemlich in den Herzoglich: Gothaischen und Altenburgischen
Länden mit Einschluß der Saalfeldischen Landesportion, in
dem Gebieth der Stadt Erfurth, in den Herzogl. Weimar-
und Eisenachischen Landen und in den Gräflich: Hagsfeldischen
Ortschaften,) wechselseitig statt gefunden haben, mit dem
25ten dieses Monats gänzlich wieder aufhören sollen; als wird,
auf höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen &c. &c. hierdurch öffentlich be-
kannt gemacht:

daß in den vorbemeldeten Landen und Ortschaften
unter einander, von dem nur gedachten Tage an, so-
wohl die Ausfuhr des Getraides und des Branntweins,
wechselseitig, ohne alle Einschränkung, erlaubet, als
auch der völlig freye und uneingeschränkte Handel mit
diesen beyden Artikeln wieder hergestellt seyn soll.

Jedoch versteht es sich dabey von selbst, daß, wenn ein Chur-
fürstlich: Mainzischer zum Gebieth der Stadt Erfurt gehö-
riger, ingleichen ein Herzogl. Weimarischer oder Eisenach-
scher, wie nicht weniger ein Gräflich: Hagsfeldischer, oder
auch ein Herzogl. Altenburgischer Unterthan, in den hiesigen
Länden Getraide einkaufen will, er alsdann ebenfalls nach
allen denjenigen Vorschriften sich richten müsse, welche die
hiesigen Landesunterthanen selbst, bey dem Einkauf des Getrai-
des, nach den vorgedachten 7 Circular-Verordnungen und
sonst zu beobachten haben.

Uebri:

Uebrigens behält es, in Ansehung sämmtlicher, durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aufgehobener Punkte und vorzüglich wegen der Ausführe des Getraides und des Branntweins, in die übrigen, besonders die angränzenden Churfürstl. Sächsischen, Herzogl. Meiningschen, Landgräflich-Hessischen und Fürstl. Schwarzburgischen Lande, wie auch in das Gebieth der Reichsstadt Mühlhausen, bey dem ganzen Inhalt der osterwähnten 7 Circular-Verordnungen vor der Hand und so lange noch sein ferneres unabgeändertes Bewenden, bis in der Folge die Umstände es gleichergestalt erlauben werden, auch dieserhalb etwas anders festsetzen zu können.

Es haben daher nicht nur alle Unterobrigkeiten, so wie die zur Aufsicht wegen der Getraidesperre angestellten Personen, nach dieser Circular-Verordnung sich genau zu richten, sondern es ist auch selbige von den Unterobrigkeiten überall gehörig bekannt zu machen, als wozu den letztern, soviel die unter ihrem Gerichtsbezirk wohnhaften schriftfähigen Personen betrifft, hierdurch ausdrücklich Commission ertheilet wird. 1790
Friedenstein, den 20ten October 1790.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







Achte
Verordnung
die
des Getraides
Branntweins

betreffend,
20ten October 1790.

